

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Rates.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3S. 101).

§11

Zwangsgeld

(1) Der Vorsitzende des Rates ist berechtigt, den Rechtsträger oder Eigentümer durch Auflage auf dessen Kosten zur Beseitigung widerrechtlich errichteter Bauwerke, zur Beseitigung widerrechtlich durchgeführter Veränderungen an Bauwerken sowie zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes innerhalb einer angemessenen Frist zu verpflichten, wenn das gesellschaftliche Interesse dies erfordert. Er kann die Erfüllung der Auflage durch die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zur Höhe von 2 000 M erzwingen.

(2) Die Anwendung des Zwangsgeldes ist in der Auflage vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Handlung, deren Durchführung erzwungen werden soll,
- die Frist, innerhalb der die Handlung durchgeführt werden soll,
- die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

Die geforderte Handlung muß in der angegebenen Frist realisierbar sein.

(3) Die Festsetzung des Zwangsgeldes muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Zwangsgeld kann für die gleiche Pflichtverletzung wiederholt festgesetzt werden. Die wiederholte Festsetzung ist jeweils erneut anzudrohen.

(4) Erfüllt der Rechtsträger oder Eigentümer die Auflage trotz Festsetzung von Zwangsgeld nicht, kann der Vorsitzende des Rates die Arbeiten in Auftrag geben und vom Rechtsträger oder Eigentümer die Erstattung der Kosten verlangen.

(5) Die Festsetzung von Zwangsgeld ist nicht zulässig, wenn die gleiche Pflichtverletzung mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

§12

Beschwerdeverfahren

(1) Entscheidungen des Rates nach dieser Verordnung haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden. Ist eine Entscheidung dringend geboten, kann sie zunächst mündlich bekanntgegeben werden. Sie ist innerhalb einer Woche durch den Rat schriftlich auszufertigen.

(2) Gegen die nach dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen des Rates kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb vier Wochen nach Zugang der Entscheidungen schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe bei dem Ratsmitglied einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist diese, sofern die Entscheidung durch ein Ratsmitglied erfolgte, dem Rat und, soweit die Entscheidung durch den Vorsitzenden des Rates erfolgte, dem Vorsitzenden des übergeordneten Rates innerhalb

dieser Frist zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Rat bzw. der Vorsitzende des übergeordneten Rates entscheidet innerhalb weiterer vier Wochen endgültig.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Ratsmitglied kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§13

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1972

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Anlage

zu § 5 Abs. 2 vorstehender Verordnung

Muster

Rat

Zustimmung Nr. zur Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes

Der Rat

erteilt hiermit

Antragsteller:

Beruf:

wohnhaft:

die Zustimmung zur Errichtung, Veränderung*
des Bauwerkes

auf dem Grundstück in

Straße, Nr.:

Flurstück:

Parzelle Nr.:

territorialer Grundschlüssel Nr.:

geschätzte Bausumme:

geplante Bauzeit:

Für die Errichtung, Veränderung* des Bauwerkes werden folgende Auflagen erteilt:

Bilanzierte Baukapazitäten dürfen beim Betrieb

dürfen nicht* in Anspruch genommen werden.

Die Zustimmung erlischt, wenn mit der Errichtung oder Veränderung des Bauwerkes nicht innerhalb von einem Jahr begonnen worden ist. Die Gebühr für die Zustimmung beträgt.....M.

* Nichtzutreffendes streichen